

Thema des Monats Juli 2007

Unlautere Geschäfte im Alltag



Impressum:

Inhalte und Gestaltung: Sandra During

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstr. 62, 55116 Mainz
E-Mail: sandra.during@vdk.de

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, 2007

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung – Vorsicht Falle! Unlautere Geschäfte im Alltag	4
2. Kaffeefahrten.....	6
3. Gewinnmitteilungen.....	11
4. Reisegewinne.....	14
5. Haustürgeschäfte	16
6. Tricks an der Haustür	19
7. Betrug und Manipulation am Geldautomat	22
8. Taschendiebe und Straßenräuber.....	25

1. Vorsicht Falle! Unlautere Geschäfte im Alltag

Eine schwangere Frau klingelt an der Tür. Sie sieht sehr mitgenommen aus, klagt über Bauchkrämpfe und Übelkeit, bittet um ein Glas Wasser und darum, eintreten und sich kurz setzen zu dürfen.

Eine Situation, die auf Anhub keinen Zweifel daran lässt, der Frau zu helfen. So dachte auch Martha F. und gewährte der scheinbar hilfebedürftigen Frau Einlass in die eigenen 4 Wände und kümmerte sich um sie. Nachdem die Frau gegangen war fehlten jedoch knapp 2.000 Euro und ihr Schmuckkästchen.

Was sich hier wie eine Szene aus einem schlechten Film liest, ist leider bittere Realität. Trickbetrüger lassen sich immer wieder neue und zunehmend hinterhältigere Dinge einfallen, um sich den Zutritt zu Wohnungen vor allem älterer und alleinstehender Menschen zu verschaffen und diese anschließend auszurauben. Dabei werden sie zusehends erfinderischer. Häufig geben sich die Betrüger auch als Mitarbeiter offizieller Stellen oder aber als Handwerker aus. Deshalb sollte keine fremde Person ohne weiteres in die Wohnung gelassen werden. Bei Amtspersonen sollte unbedingt der Dienstausweis gefordert und sorgfältig geprüft werden. Besteht auch nur der geringste Zweifel ist ein Anruf bei der entsprechenden Behörde anzurufen. Und bei Handwerkern gilt: entweder hat man diesen selbst bestellt oder aber es liegt eine Ankündigung der Hausverwaltung vor.

Sehr beliebt ist auch der so genannte „Enkeltrick“. Hierbei gibt sich der Trickdieb meist am Telefon als Enkel, Nefte, früherer Bekannter oder Ehegatte derer aus und schildert eine Notlage, aufgrund der er dringend einen höheren Geldbetrag benötigt. Bei dieser hinterhältigen Vorgehensweise versucht der Betrüger durch eine vermeintliche familiäre Bindung eine persönliche Beziehung vorzutäuschen und letztlich auszunutzen. Eine dritte Person holt dann das Geld ab. Oftmals beginnt der Trick auch mit der Frage: „Rate mal, wer hier am Telefon ist!“. Wenn daraufhin einige Namen genannt werden, bestätigt der Betrüger einen dieser. Manche Anrufer recherchieren vorab teilweise sogar gezielt die Familienverhältnisse, um an Glaubwürdigkeit zu gewinnen. Auf telefonische Geldforderungen vermeintlicher Verwandter sollte nicht eingegangen und bei den wahren Enkeln bzw. Neffen die Echtheit abgeklärt werden.

Eine ganz neue Masche ist eine „Erweiterung“ des Enkeltricks: Nach einem erfolglosen Versuch rufen die Betrüger erneut an und geben sich als Kriminalbeamte aus, die bei den Tätern das Telefon abgehört haben und um sie zu überführen diese auf frischer Tat ertappen müssen. Dazu soll das Opfer beitragen und den angeblichen Kriminalbeamten Geld übergeben, damit diese es den Trickdieben zum Schein aushändigen können. Nachdem die Betrüger geschnappt seien würde das Geld dann wieder zurückgegeben. Tatsächlich sieht das Opfer seine Ersparnisse nicht wieder.

Eine unlautere Art und Weise Menschen zum Abschluss eines Kaufvertrages zu bewegen sind die so genannten Haustürgeschäfte. Die „Anbieter“ setzen hierbei auf die Ausnutzung des Überraschungseffektes und Überrumpelung der potentiellen Kunden. Letztlich steht bei ihnen allerdings das Kassieren hoher Gewinne im Vordergrund, die noch nicht einmal unbedingt den Verkäufern selbst zugute kommen. Angebotene Produkte sind zumeist Staubsauger, Haushaltsgeräte, Zeitungsabonnements oder Mitgliedschaften bei bestimmten Vereinen und

Organisationen. Teilweise geben sich auch hier die Werber auf der Straße als alte Bekannte aus um sich das Vertrauen der Personen zu erschleichen und ihr jeweiliges Produkt so besser vorstellen zu können.

Durch solcherlei Überraschungen wird den potentiellen Kunden die Möglichkeit genommen, in aller Ruhe Preise und Qualität zu vergleichen. Aus diesem Grund wurde zum Schutz der Betroffenen im Bürgerlichen Gesetzbuch das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften eingeführt, denn nicht selten stellen sich bereits kurz nach Verlassen des Werbers nach einem aufgedrängten und überhasteten Kauf erste Zweifel ein. Dieser Kaufvertrag kann innerhalb von zwei Wochen entweder schriftlich idealerweise per Einschreiben mit Rückschein oder aber durch Rücksendung der Ware widerrufen werden. Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass der Kunde über sein Widerrufsrecht informiert werden muss. Diese Belehrung ist zumeist im Kaufvertrag abgedruckt, sie kann allerdings auch getrennt übergeben werden. Wird die Widerrufsbelehrung nach Vertragsschluss versandt, ergibt sich eine einmonatige Frist. Ist sie hingegen unvollständig, fehlerhaft oder unterbleibt gänzlich, so besteht ein dauerhaftes Widerrufsrecht. Ein Kaufvertrag kann nicht widerrufen werden, wenn der Bestellwert 40 Euro nicht übersteigt.

Zu den Haustürgeschäften zählen im Übrigen auch Fälle, in denen man auf der Straße angesprochen wird. Und auch Verkaufveranstaltungen bei den so genannten Kaffeefahrten werden als ein solches Geschäft gewertet.

Wobei wir auch schon beim nächsten Thema angelangt sind: Kaffeefahrten. Das Angebot klingt auf den ersten Blick verlockend: eine Busreise mit Gleichgesinnten, Essen, Kaffee und Kuchen sowie Unterhaltung und Geschenke. Und das für nur wenige Euro. Doch Vorsicht, denn auch bei Kaffeefahrten wird nichts verschenkt. Formulierungen wie „Möglichkeit der Teilnahme an einer Verkaufsveranstaltung“ oder „interessante Produktshow“ sind Hinweis auf eine Produktvorstellung, die darauf abzielt, meist minderwertige und überteuerte Artikel wie etwa Decken, Betten, Badezusätze und Trinkkuren an den Mann oder die Frau zu bringen. Dabei gehen die Veranstalter oftmals recht einschüchternd oder auch trickreich vor. In einem Fall wurde beispielsweise die Klimaanlage auf eiskalt gestellt und vorgegeben, die Heizung im Bus wäre defekt. Der Erfolg stellte sich nach kurzer Zeit ein. An diesem Tag wurden viele Decken verkauft.

Auch Drohungen wie „Wer am Vortrag nicht teilnimmt oder diesen unterbricht wird vom Bus nicht nach Hause gefahren.“ Oder: „Wir fahren erst wenn genug bestellt wurde.“ sind keine Seltenheit. In derartigen Fällen sollte sich nicht davor gescheut werden, die Polizei zu rufen. Auch werden vermeintliche Interessenten unter die Teilnehmer gemischt, die die angeblich günstigen Preise und die gute Qualität loben. Doch auch wenn bei einer solchen Veranstaltung Ware gekauft wurde, gilt hierbei ebenso ein zweiwöchiges Widerrufsrecht.

Es gibt leider eine Vielzahl solcher und ähnlich dubioser und unseriöser Machenschaften und Betrügereien, die nicht nur Senioren betreffen. Jeder kann Opfer von unlauteren Tricks werden. Das haben wir zum Anlass genommen, jenes Themengebiet in dieser Informationsmappe ausführlich zu beleuchten. Lassen Sie sich nicht hinters Licht führen!

2. Kaffeefahrten

Die oft beliebten Kaffeefahrten sind organisierte Fahrten mit dem Bus oder dem Schiff und beinhalten neben einem gemeinsamen Kaffeekränzchen eine Verkaufsveranstaltung, die den Hauptzweck dieses Ausfluges darstellt.

Ihren Ursprung findet die Kaffeefahrt in der so genannten Butterfahrt. Dabei handelte es sich um eine Einkaufsfahrt mit der Fähre auf das Meer über die Zollgrenze von Deutschland hinaus. Auf diese Weise konnten Waren günstiger als in Deutschland erworben werden. Den Namen Butterfahrt erhielt ein solcher Ausflug, da Ziel desselben häufig Dänemark mit seiner zum damaligen Zeitpunkt überaus preiswerten Butter darstellte. Weitere häufig erworbene Produkte anlässlich einer solchen Fahrt waren der hoch besteuerte Tabak, Parfüm und Spirituosen.

Im Laufe der Zeit wurden allerdings erschwerende gesetzliche Bestimmungen erlassen. Um dennoch günstig an verschiedene Erzeugnisse zu gelangen, musste das Schiff zunächst vor dem Einkauf im Zollland anlegen. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, wurden nahe ausländische Häfen vornehmlich in Polen und Dänemark angesteuert und für einige Sekunden wurde das Tau um den Kai geschlungen. Somit hatte die Fähre formal angelegt und konnte die Rückfahrt antreten.

Die Fahrt selbst wurde extrem günstig angeboten, sodass sie oftmals auch als Vergnügungsfahrt genutzt wurde. Später folgten dann auch Ausfahrten mit dem Bus ins benachbarte Holland im Westen bzw. Polen im Osten.

Kennzeichen einer Kaffeefahrt

Für viele ältere Menschen stellen Tagesausfahrten eine angenehme Abwechslung dar, um mit anderen Menschen in Kontakt zu treten und einmal der gewohnten Umgebung zu entfliehen. Angeboten wird eine Busreise, Kaffee und Kuchen und häufig gibt es auch noch „enorm wertvolle“ Geschenke. Und das für wenig Geld. Wieso also nicht, denkt sich so der ein oder andere. Genau hierauf zielen die Anbieter ab. Sie wollen die Senioren zu Verkaufsveranstaltungen locken und so an ihr Geld gelangen.

Dass es sich um eine Verkaufsveranstaltung handelt, ist nicht direkt im Angebot erkennbar. Es wird mit Ausflügen zu einer bekannten Gegend, einer schönen Stadt oder auch zu einem Weihnachtsmarkt oder einem Fest geworben. Irgendwo im Text - häufig im Kleingedruckten - finden sich dann Hinweise auf die eigentliche Veranstaltung.

Folgende Formulierungen werden hierfür verwandt:

- „Möglichkeit der Teilnahme an einer Verkaufsveranstaltung“
- „interessante Produktshow“
- „Informationen über die Produktpalette der Sponsoren“
- „Promotionsshow“

Doch Vorsicht, es wird nicht immer direkt eine Veranstaltung angesprochen. Wird mit einem „wertvollen“ Geschenk gelockt, sollte man sehr skeptisch sein, denn

heutzutage hat niemand mehr etwas zu verschenken, schon gar nicht bei einer „reinen Busfahrt ins Grüne“.

Gelockt wird oftmals auch mit einem Gewinn, der erzielt worden wäre und bei der Fahrt übergeben werden soll. Weitere Informationen zu Gewinnmitteilungen enthält der Punkt 3 dieser Informationsmappe.

Eine Verkaufsveranstaltung bedarf einer behördlichen Genehmigung, die jedoch nicht immer eingeholt wurde. Einige Einladungen enthalten weder Anschrift noch Telefonnummer des Anbieters. Die Buchung der Verkaufsorte erfolgt in diesen Fällen über ein Planungsbüro, welches die Hintermänner nicht nennen kann oder will.

Ist die Teilnahme an der Verkaufsveranstaltung Pflicht?

Aus rechtlichen Gründen darf die Teilnahme an der Verkaufsshow für die Reisenden nicht verpflichtend vorgeschrieben sein. Niemand kann zu einer Teilnahme gezwungen werden.

Da dies den Veranstaltern bekannt ist, haben sie sich einiges Einfallen lassen, um eine Teilnahme herbeizuführen.

Zum einen geht die Reise geht in den meisten Fällen nicht direkt zu dem angekündigten Ziel der Fahrt. Die Verkaufsveranstaltung wird als Unterbrechung der Fahrt dann in einem abgelegenen Gasthof oder einer anderen Örtlichkeit durchgeführt. Es kommt auch vor, dass sie sogar direkt im Bus stattfindet.

Zum anderen stellen die Produktshows den Mittelpunkt der „Ausfahrt“ dar und haben daher eine Dauer von mehreren Stunden. Da niemand zur Teilnahme verpflichtet ist, besteht die Möglichkeit, während dieser Zeit etwas anderes zu unternehmen. Da die Orte jedoch meist so ausgesucht sind, dass sich nichts Besuchenswertes in der näheren Umgebung befindet, haben die Mitreisenden oftmals außer einem Spaziergang keine nennenswerte Alternative als die Veranstaltung. Hinzu kommt, dass deren Ende und die Weiterfahrt vom Veranstalter nicht bekannt gegeben werden. Die Betroffenen wissen auf diese Weise nicht, wann sie sich wieder am Veranstaltungsort einzufinden haben. Hier wird vom Veranstalter ausgenutzt, dass niemand das Risiko eingehen will, die Weiterfahrt zu verpassen. Auf diese Weise bleibt den Betroffenen meist nichts anderes übrig, als in dem Veranstaltungslokal auszuharren und die Show zu verfolgen.

Sollte es im Anschluss noch eine Weiterfahrt zum eigentlichen Ausflugsziel geben, so ist dort die Zeit dann sehr knapp bemessen. Zudem wird sich die Lust auf einen Stadtbummel nach einer mehrstündigen Verkaufsveranstaltung natürlich merklich in Grenzen halten.

Die angebotenen Produkte

Bei den Kaffeefahrten wird die Tatsache ausgenutzt, dass es für die potentiellen Käufer zum Zeitpunkt des Verkaufes keine Möglichkeit gibt, deren Preise und Qualitätsmerkmale mit anderen Angeboten zu vergleichen. Die Produkte werden meist zu völlig überbeuerten Preisen angeboten. Nicht umsonst ist die Fahrt nahezu kostenlos und es gibt Geschenke.

Auch die Qualität der Produkte ist oftmals sehr zweifelhaft. So stellen sich angepriesene positive Effekte auf die Gesundheit oftmals nicht ein. Viele derartige Behauptungen dienen lediglich dem Warenabsatz. So können beispielsweise Magnetbänder in Unterbetten keine „Erdstrahlung“ abhalten.

Einen kleinen Trost gibt es in diesem Fall allerdings. Wer ein „Wundermittel“ kauft und im Nachhinein enttäuscht ist, weil sich die versprochene Wirkung nicht einstellt und bei der Kaffeefahrt auf die heilende oder schmerzlindernde Wirkung hingewiesen wurde, der kann wegen eines Verstoßes gegen das Heilmittelwerbegesetz sein Geld zurück verlangen. Handlungsempfehlungen gibt es in diesem Fall bei der Verbraucherzentrale oder bei der Polizei.

Oft wird behauptet, das Produkt sei brandneu und noch nicht im Handel erhältlich. Auf diese Weise wird bei dem potentiellen Kunden der Eindruck erweckt, er ergattert ein Schnäppchen.

Angeboten werden neben viele andere Artikeln Haushaltswaren und -geräte wie etwa Töpfe, Besteck, Küchenutensilien oder Bettzubehör (Unterbetten, Decken, Matratzen) sowie Vitamin- und Gesundheitspräparate. Seit neuestem werden auch Handys verkauft. Mit dem Kauf eines solchen Handys kommen anschließend horrend Abrechnungen ins Haus, obwohl Senioren im Allgemeinen wenig mit dem Handy telefonieren und Kurznachrichten versenden. Hier ist zu beachten, dass bei diesen Handys in den „Grundeinstellungen“ der Empfang von kostenpflichtigen Nachrichten aktiviert wird und so die Kosten hochgetrieben werden.

Es kann sogar vorkommen, dass Verkäufer Komplizen unter das Publikum mischen, die sich lobend über Qualität und Preis äußern und so den Verkauf fördern sollen.

Die angekündigten Geschenke entpuppen sich häufig als billiger Ramsch. So wird ein angekündigter Wäschetrockner zur Wäscheleine oder ein Handstaubsauger zur Plastiktschrolle.

Die Vorgehensweise der Veranstalter im Verlauf der Verkaufsveranstaltung

Bei den Kaffeefahrten wird teilweise bewusst eine Atmosphäre von Angst unter den Teilnehmern erzeugt. Den Reisenden soll so vermittelt werden, dass Widerstand zwecklos sei. Ab einem gewissen Punkt der Fahrt werden die Betroffenen gezielt unter Druck gesetzt. Etwaige Beschwerden werden frech beiseite geschoben. Auf diese Weise soll den Teilnehmern das Gefühl gegeben werden, dass sie ausgeliefert sind. Sie befinden sich fern der Heimat und sind auf den Bus angewiesen.

Es ist tatsächlich schon vorgekommen, dass „Querulanten“ mitten auf der Strecke den Bus verlassen mussten und zurückgelassen wurden. Ein weiterer Fall berichtet davon, dass ein älterer Herr, der keine Bestellung tätigen wollte und sich wehrte sogar verprügelt wurde.

Auch Drohungen wie „Wir fahren erst oder es gibt erst Essen, wenn genug bestellt wurde.“ oder „Wer nicht am Vortrag teilnimmt oder diesen unterbricht wird nicht wieder mit nach Hause genommen.“ sind keine Seltenheit. Es soll selbst Vertreter geben, die die Reisegesellschaft im Verkaufsraum einschließen, bis genug verkauft wurde. In diesen Fällen sollte sofort die Polizei gerufen werden!

Die Vertreter zeigen viel Fantasie bei dem Versuch, die Teilnehmer zum Kauf zu animieren. Beispielsweise wurde schon in Bussen die Klimaanlage auf eiskalt gestellt und vorgegeben, die Anlage sei defekt. Die „zufällig“ angebotenen Decken wurde allesamt verkauft.

Nach dem Kauf

Was tun, wenn man sich überrumpeln lassen hat und den Kauf bereut? Viele Menschen gehen aus Angst einen Kaufvertrag ein oder fühlen sich zu einem Kauf bei einer derartigen Veranstaltung verpflichtet. Manch einer hat auch geglaubt, ein Schnäppchen zu erlangen und es kommen bereits kurz nach Fahrt die Zweifel.

Wer von der eingegangenen Kaufverpflichtung Abstand nehmen möchte, der kann diesen Vertrag innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen. Dies gilt allerdings nicht bei so genannten Bagatellgeschäften. Diese liegen dann vor, wenn die Ware weniger als 40 Euro gekostet und direkt übergeben wurde. In diesem Fall steht dem Käufer das Widerrufsrecht nicht zu.

Der Widerruf sollte möglichst per Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Damit geht man auf Nummer sicher und kann den fristgerechten Widerspruch beweisen. Falls Käufer die Ware bereits erhalten haben, so können sie ihren Widerruf ebenso durch Rücksendung der Ware erklären. Es gilt hierbei das Datum der Absendung.

Innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe der Widerrufserklärung muss die Firma bereits getätigte Zahlung rückerstatten.

Sollte es Probleme mit dem Widerruf oder der Rückerstattung des Geldes geben, so beraten die Verbraucherzentralen.

Übrigens: Das deutsche Widerrufsrecht gilt ebenso bei Kaffeefahrten ins Ausland, wenn in der Bundesrepublik hierfür geworben und Fahrt, Veranstaltung und Verkauf von einem deutschen Unternehmer durchgeführt werden.

Auch im Bereich des Widerrufs versuchen die Unternehmen, diese Regeln, die nach dem Gesetz eingehalten werden müssen, auf unlautere Art und Weise zu umgehen. So werden beispielsweise die Kaufverträge mit falschen Daten versehen. Bei einem Kauf sollte deshalb immer darauf geachtet werden, dass auch das tatsächliche aktuelle Tagesdatum angegeben ist.

Zusätzlich muss der Firmenname deutlich erkennbar sein, denn dem Käufer muss ja bekannt sein, an wen er seinen Widerruf richten muss. Nach einem Urteil des Landgerichtes Frankfurt wird die Angabe einer Postfachadresse als nicht ausreichend angesehen. Empfehlenswert ist daher, in jedem Falle eine Vertragsdurchschrift zu fordern.

Über das Widerrufsrecht muss informiert werden. Fehlt diese Belehrung, so erlischt das Widerrufsrecht überhaupt nicht.

Mehr zum Widerruf enthält das gleichnamige Thema bei den Haustürgeschäften unter Punkt 5 der Informationsmappe. Dort findet sich auch ein Muster für einen möglichen Widerruf eines Kaufvertrages.

Tipps und Hinweise

- Lassen Sie sich durch bunte Reiseprospekte mit Geschenk- oder Gewinnversprechungen zu günstigen Preisen nicht täuschen. Den Veranstaltern geht es um die Verkaufsveranstaltung und damit um Ihr Geld!
- Fühlen Sie sich nicht verpflichtet, eine Bestellung zu tätigen und unterzeichnen Sie nichts, was Sie nicht richtig verstanden haben.
- Tätigen Sie nach Möglichkeit keine Anzahlungen. Bei unseriösen Vertretern ist es nach einem Widerruf schwer, das Geld zurückzuerhalten.
- Haben Sie etwas erworben, so führen Sie anschließend Preisvergleiche durch und machen Sie dann gegebenenfalls von Ihrem Widerrufsrecht gebrauch.
- Vorsicht, wenn Sie bei einer Kaffeefahrt eine Reise gewinnen. Diese sind meist durch verschiedenartige Extrakosten überteuert.
- Haben Sie einen Preis für die Fahrt gezahlt und die angekündigten Präsente nicht erhalten, so kontaktieren Sie die Verbraucherzentrale, da es sich um einen Wettbewerbsverstoß handeln könnte.
- Wenden Sie sich bei Fragen an die für Sie zuständige Verbraucherzentrale. Die Anschriften finden Sie als Anlage zu dieser Informationsmappe.
- Sollten Sie sich dennoch bewusst für eine Kaffeefahrt entscheiden, so seien Sie skeptisch und prüfen genau.

3. Gewinnmitteilungen

„Sie haben gewonnen – bitte sofort öffnen!“ - so lautet oftmals die verheißungsvolle Botschaft von Gewinnmitteilungen auf dem Briefumschlag.

Zunächst stellt sich bei den Empfängern die Frage, woher denn überhaupt die Anschrift bekannt ist. Doch die Freude über einen Gewinn lässt die Skepsis oftmals in den Hintergrund geraten. Vielleicht hat man ja doch vor längerer Zeit an einem Gewinnspiel oder Kreuzworträtsel teilgenommen oder es geschah automatisch bei einem Kauf.

Die Anschriften erhalten die Unternehmen von Adresshändlern. Diese sammeln Anschriften aus jeder nur erdenklichen Quelle. Beispielsweise verfügen Veranstalter von Preisrätseln über zahlreiche Adressen und bieten diese zum Kauf an.

Mit den Gewinnmitteilungen werden Gewinne wie Bargeld in beträchtlicher Höhe, Autos, Fernseher und Videogeräte, Reisen oder Waschmaschinen in Aussicht gestellt. Der Mitteilung liegt ebenfalls entweder ein kleiner Warenkatalog des Anbieters bei oder „ein einzigartiges Produkt“ wird vorgestellt. Es ist möglich, dass die „Übergabe“ des Gewinnes auf einer Tagesfahrt durchgeführt werden soll. Auf diese Weise wollen die Anbieter die Betroffenen zu einer so genannten „Kaffeefahrt“ locken.

Sinn und Zweck der Gewinnmitteilung ist es einzig und allein, den Betroffenen zu einer Bestellung zu bewegen. Ausgenutzt wird dabei die Freude über einen scheinbaren Gewinn.

Doch trotz der Einsendung der Gewinnanforderung erhält der Sieger den Gewinn nicht. Denn meist geht es nur um mögliche Gewinne, die erst noch ausgelost werden. Im Kleingedruckten ist häufig zu lesen: „Wenn Ihre Gewinnnummer mit der ausgedruckten Gewinnnummer übereinstimmt, haben Sie einen Preis gewonnen. Die Höhe des Bargeldgewinns richtet sich nach der Anzahl der eingegangenen Gewinnzertifikate.“ Diese Formulierung ist Teil der Teilnahmebedingungen. Hintergrund dessen ist, dass es rechtlich vorgeschrieben ist, bei der Ankündigung eines Gewinnspieles bereits in der Werbung auf die Teilnahmebedingungen hinzuweisen.

Faktisch bedeutet die Aussage folgendes. Bei einem in Aussicht gestellten Bargeldgewinn in Höhe von 50.000 Euro könnten beispielsweise 50.000 Personen ihre Gewinnzertifikate einsenden, denn alle haben die gleiche Mitteilung mit der gleichen Gewinnnummer erhalten. Der Gewinn wird nun durch die Anzahl der „Gewinner“ geteilt. Letztlich gewinnt damit jeder Teilnehmer 1 Euro. Und dieser wird noch nicht einmal ausbezahlt, da in den Teilnahmebedingungen weiter aufgeführt ist, dass Gewinne unter einem Betrag in Höhe von 2 Euro nicht ausgezahlt werden.

Es gibt auch Ankündigungen, die besagen, dass eine bestimmten Serie oder Kategorie gewonnen hätte. Dies bedeutet nichts anderes, als dass in der gleichen Serie oder Kategorie noch viele weitere Personen gewonnen haben und das Bargeld wiederum aufgeteilt und aufgrund des resultierenden Minimalbetrages letztlich wieder nicht ausgezahlt wird. Wenn doch, dann fällt der Gewinn nur sehr gering aus.

Teilweise werden auch Gebühren gefordert, damit der „Gewinn“ ausbezahlt wird. Die Gebühr wird damit begründet, dass der vermeintliche Notar oder Rechtsanwalt bezahlt werden muss, der für den Gewinn einstehen würde. Da diese Gebührenforderungen unberechtigt sind, sollten niemals Zahlungen veranlasst werden.

Zudem sollten auf keinen Fall teure 0900er Nummern angerufen werden. Hier sind horrenden Minutenpreise fällig und man wird nur hingehalten. Eine konkrete Information wird nicht geliefert.

Wer mit falschen Gewinnmitteilungen den Verbraucher täuscht, handelt gesetzwidrig und macht sich strafbar. Es handelt sich hierbei um eine strafbare Werbung nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. An einen Vertragsabschluss gebundene Gewinne verstoßen gegen das Gesetz. Kaufverträge, die durch falsche Gewinnversprechen ausgelöst werden sind sittenwidrig und damit nichtig. Bis zu zwei Jahren Haft kann dies für den Anbieter bedeuten.

Wird ein Gewinn versprochen, so hat der Verbraucher nach dem Gesetz auch Anspruch auf diesen Gewinn.

Was in der Theorie so einfach klingt, gestaltet sich in der Praxis recht schwierig. Bei den Initiatoren der Gewinnmitteilungen handelt es sich meist um Briefkastenfirmen. Namentlich sind diese nicht auffindbar oder handeln vom Ausland aus. Einen ausländischen Firmeninhaber an dessen Firmensitz rechtlich zu belangen ist leider wenig Erfolg versprechend.

Und selbst wenn ein Gericht einen Anbieter zur Herausgabe des versprochenen Gewinnes und gegebenenfalls zur Rückerstattung bereits geleisteter Zahlung verurteilt, heißt das noch nicht, dass man auch tatsächlich etwas erhält. Denn wenn die Firma zahlungsunfähig ist oder gar nicht mehr existiert, kann nichts ausgehändigt werden. Auch die Verfahrenskosten des Gerichtsprozesses gehen dann zu Lasten des Klägers.

Auch bei Bestellungen in Zusammenhang mit solchen Gewinnmitteilungen gilt ein Widerrufsrecht. Zu diesem sind ausführliche Informationen unter dem Punkt 5 zu finden.

Eine weitere Tücke lauert bei Bestellungen, die mit einem Gratisgeschenk verbunden sind. Dieses Geschenk, so heißt es, könne in jedem Falle behalten werden, auch wenn die bestellte Ware bei Nichtgefallen wieder zurückgesandt wird. Bestellungen sind hierbei nur per Nachnahme oder Vorauszahlung möglich. Wird dann die bestellte Ware, nicht aber das Geschenk zurückgesandt, muss damit gerechnet werden, dass das Geld nicht zurückgezahlt wird.

Nicht selten wird auch einfach „vergessen“, das angepriesene Gratisgeschenk zu übersenden.

Hinweise und Tipps

- Vorsicht vor Gewinnmitteilungen, bei denen Sie den Gewinn erst anfordern müssen oder der mit einer Warenbestellung verbunden ist.
- Bezahlen Sie nichts vorab, um den versprochenen Gewinn zu erhalten und rufen Sie auch keine teuren 0900er-Nummern an.
- Lassen Sie sich nicht von bunten Bildern in schönen Prospekten täuschen.
- Wollen Sie dennoch etwas bestellen, so fertigen Sie in jedem Fall eine Kopie des Bestellscheins an und kontrollieren Sie die Ware anschließend genau. Machen Sie notfalls von Ihrem Widerrufsrecht gebrauch.
- Lassen Sie sich nicht zur Bestellung eines Überraschungspaketes hinreißen. Der Wert ist meist deutlich niedriger als der angegebene Preis.
- Bei Mitteilungen aus dem Ausland ist erhöhte Vorsicht geboten. Lassen Sie hiervon besser gänzlich die Finger.
- Geben Sie niemals private Daten wie Bankverbindung und Kontonummer preis.
- Geben Sie bei Preisausschreiben Ihr Geburtsdatum nicht an. Es ist bekannt, dass bestimmte Firmen für ihre „Aktionen“ meist ältere Menschen aussuchen.
- Sollten Sie versuchen wollen, einen versprochenen Gewinn einzuklagen, so tun Sie das möglichst nur dann, wenn Sie über eine entsprechende Rechtsschutzversicherung verfügen. Die Gefahr, auf den gesamten Verfahrenskosten sitzen zu bleiben ist zu groß.
- Sollten Sie eine unseriöse Gewinnbenachrichtigung erhalten, so wenden Sie sich an Ihre örtliche Verbraucherzentrale und erstatten gegebenenfalls Strafanzeige bei der Polizei.

4. Reisegewinne

Der Reisegewinn ist letztendlich eine spezielle Form der Gewinnmitteilung. Verbraucher erhalten hierbei die Nachricht eines Gewinnes. Tatsächlich möchte man sie dazu bringen, einen Reisevertrag abzuschließen. Die Reisen werden in nahezu unwiderstehlicher Art und Weise angeboten. Es wird versucht, mit dem Überraschungseffekt vor allem Seniorinnen und Senioren zu erreichen. Im Regelfall sind die Angebote jedoch meist übersteuert und einen Gewinn gibt es nicht.

Auch hier haben die Anbieter die Adressen höchstwahrscheinlich von einem Adresshändler erhalten.

Die Reisen führen zumeist in den Süden Europas. Beliebte Ziele sind der Gardasee, die Toskana, Spanien allgemein oder auch die Türkei sowie bekannte und sehenswerte Städte. Aussagen über die genaue Lage der Unterkunft sowie der Kategorie werden nicht getroffen. Formulierungen wie „Übernachtungen in einem Hotel am Gardasee“ lassen weder Rückschlüsse auf den Standard des Hotels noch auf den genauen Standort zu. Es ist durchaus möglich, dass sich die Unterkunft 100 Kilometer entfernt vom Gardasee befindet.

Häufig kommt es auch vor, dass ein Reisegewinn am Ende einer Verkaufsveranstaltung anlässlich einer Kaffeefahrt überreicht wird.

Der angebliche Gewinn ist mit weiteren einzelnen Zusatzkosten verbunden. Letztendlich ist der endgültige Preis meist teurer, als wenn eine Pauschalreise im Reisebüro gebucht wird. So sind Preise für Mitreisende so übersteuert, dass dieser im Endeffekt die Reise für beide zahlt. Oder es werden zusätzliche Kosten für Mahlzeiten und Ausflüge erhoben, die meist höher als die normalen Preise hierfür sind. Die Zusatzkosten werden oftmals auch erst am Ausflugsort bekannt gegeben. Es gibt dort dann meist keine Alternativen, sodass man im Endeffekt gezwungen ist, das Angebot anzunehmen und den übersteuerten Preis hierfür zu entrichten.

Auch bei Reisegewinnen gilt das Widerrufsrecht. Wer vorschnell einen entsprechenden Reisevertrag unterzeichnet, kann durch den Widerruf desselben von dem Vertrag wieder Abstand nehmen. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen unter Punkt 5.

Wird dennoch ein derartiges Reiseangebot wahrgenommen, so sollte beachtet werden, dass nicht genau mitgeteilt wird, wo genau die Unterkunft liegt, um welches Hotel es sich handelt und welche zusätzlichen Kosten anfallen. Das noble Hotel direkt am Gardasee kann sich schnell als abgelegen und mit schlechtem Service entpuppen.

Soll dieser vermeintliche Mangel im Nachhinein reklamiert werden, stehen die Chancen hierfür schlecht, da kein bestimmtes Hotel gebucht wurde. Zudem gestaltet es sich sehr problematisch Reklamationen direkt vor Ort zu tätigen. Die Reiseleitung ist oftmals nur anfangs am ersten Tag zugegen. Der Busfahrer spricht oft nur die Landessprache und ist für die Reise an sich und die Leistungen nicht verantwortlich.

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass vor der Zahlung des Reisepreises ein so genannter Sicherungsschein für den Fall der Insolvenz des Veranstalters ausgehändigt wird. Findet die Reise nicht statt, können auf diesem Wege die Kosten zurückerlangt werden. Geschieht der Konkurs während der Reise, so werden ebenso die Kosten für eine außerplanmäßige Rückreise erstattet. Fehlt der Sicherungsschein allerdings, trägt der Reisende das Risiko allein. Er bekommt weder die Kosten der Reise noch eine außerplanmäßige Rückreise erstattet. Eine Reiserücktrittsversicherung übernimmt lediglich die Stornokosten für den Fall, dass krankheitsbedingt eine bereits bezahlte Reise nicht angetreten werden kann. Alle übrigen Kosten werden nicht erstattet.

Hinweise und Tipps

- Vergleichen Sie den Reisepreis mit vergleichbaren Angeboten von Reisebüros und Busunternehmen.
- Lassen Sie sich nicht durch schöne Bilder täuschen.
- Seien Sie wachsam in Bezug auf Formulierungen, die auf Zusatzkosten hinweisen. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an die Verbraucherzentrale.
- Tätigen Sie keinesfalls Zahlungen, solange Sie keinen Sicherungsschein erhalten.
- Sollte für weitere Werbeveranstaltungen oder Produktshows geworben werden, so handelt es sich hierbei um Verkaufsveranstaltungen.

5. Haustürgeschäfte

Wer kennt das nicht: Es klingelt an der Haustür und eine nette Person fragt, ob man nicht etwas Zeit hätte. Und schon ist die Wohnung gesaugt oder der Teppich gereinigt und nicht selten zudem ein Kaufvertrag über einen Staubsauger oder Teppichreiniger unterzeichnet.

Die hier dargestellte Situation ist typisch für ein so genanntes Haustürgeschäft. Dabei handelt es sich um Verträge, bei denen mündliche Kaufverhandlungen entweder in der Wohnung der potentiellen Käufer oder auch auf der Straße, bei Freizeitveranstaltungen oder Kaffeefahrten getätigt werden. Bei dieser Art von Geschäft nutzen die Anbieter den Überraschungseffekt aus. Die Menschen sollen das Gefühl bekommen, persönlich und gut beraten zu werden. Meist wollen die Vertreter jedoch nur hohe Gewinne kassieren. Sie selbst erhalten davon nur einen Bruchteil, der Großteil geht an die „Hintermänner“.

Mithilfe von speziellen Türöffner-Methoden verschaffen sich die Vertreter leicht Zugang zur Wohnung der erwählten Personen. Sie geben vor, sich über ein gesellschaftspolitisches Thema unterhalten zu wollen. Dahinter verbirgt sich jedoch oft das Ziel, ein Zeitschriftenabonnement an den Mann oder die Frau zu bringen. Doch auch auf der Straße werden häufig Menschen angesprochen. Sie werden in ein Gespräch verwickelt, bei dem der Abschluss eines Kaufvertrages oder eine Mitgliedschaft angestrebt wird.

Alle diese Varianten haben eines gleich: Die Angesprochenen werden überrascht und haben keine Möglichkeit, Preise und Qualität zu vergleichen und das Produkt zu hinterfragen. Aus Schutz vor derartigen Überrumpelungen wurde im Bürgerlichen Gesetzbuch ein grundsätzliches Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften gesetzlich festgeschrieben, denn oftmals kommen bereits kurz nach Vertragsschluss erste Zweifel auf.

Es gibt jedoch auch Ausnahmen vom Widerrufsrecht.

Das Widerrufsrecht gilt nicht bei Bagatellgeschäften bis zu 40 Euro, die sofort bezahlt werden. Es besteht ebenfalls nicht, wenn der Vertreter vom Käufer selbst zum Vertragsabschluss bestellt wurde. Dabei muss es sich um eine Bestellung zum Vertragsabschluss, nicht nur zur Information handeln. Hier ist Vorsicht geboten, denn es gibt immer wieder Bestrebungen, das Widerrufsrecht auszuhebeln, indem eine Bestellung des Vertreters provoziert wird. Es sollte daher darauf geachtet werden, einen Vertreter nicht zum Vertragsabschluss zu bestellen, sondern nur zur unverbindlichen Information!

Bei Ratenlieferungsverträgen wie etwa Zeitschriftenabonnements oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen (Buchclubmitgliedschaften) gilt eine Bagatellgrenze von 200 Euro. Hierbei besteht also kein Widerrufsrecht, wenn die Summe sämtlicher Zahlungen, die bis zur frühesten Kündigungsmöglichkeit zu tätigen sind, 200 Euro nicht überschreiten.

Ebenso kein Widerrufsrecht besteht bei notariell beurkundeten Verträgen, Messekäufen, Verträgen zwischen Privatpersonen oder auch reinen Vereinsmitgliedschaften ohne konkretes Leistungsversprechen.

Bei allen anderen Geschäften gilt das gesetzliche Widerrufsrecht.

Über die Widerrufsmöglichkeit muss der Käufer schriftlich belehrt werden. In den meisten Fällen befindet sich die Widerrufsbelehrung auf dem Kaufvertrag. Sie kann allerdings auch getrennt ausgehändigt werden. Die Übergabe hat im Zweifel der Unternehmer nachzuweisen. Die Belehrung muss nicht gegengezeichnet werden.

Muster für eine korrekte Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Der Widerruf ist zu richten an:

**Firma XXX
Musterstr. 1
55110 Musterhausen**

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind (bei einem Bestellwert über 40 €) auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.

Ihre Firma XXX

Quelle: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen – Rheinland-Pfalz

Ist der Käufer korrekt über das Widerrufsrecht aufgeklärt worden, kann er den Kaufvertrag nur innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Ist keine Belehrung über das Widerrufsrecht erfolgt oder ist diese fehlerhaft, so gilt ein unbeschränktes Widerrufsrecht. Wird erst nach Vertragsschluss eine korrekte Widerrufsbelehrung zugesandt, so beträgt die Widerrufsfrist einen Monat.

Der Widerruf kann entweder durch Rücksendung der Ware oder aber schriftlich möglichst per Einschreiben mit Rückschein, damit die Einhaltung der Widerrufsfrist nachgewiesen werden kann, erklärt werden. Das Absenden der Ware oder des Widerrufs Schreibens ist ausreichend zur Fristwahrung. Sofern der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt verlängert sich die Widerrufsfrist zum nächsten Arbeitstag (Montag bis Freitag).

Hier ein Beispiel für einen korrekten Widerruf:

Einschreiben/Rückschein	
Firma XXX Musterstr. 1 55110 Musterhausen	
Absender	Datum
Widerruf des Kaufvertrages vom ...	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
hiermit widerrufe ich den am ... getätigten Kauf (gegebenenfalls können Sie noch die Nummer des Kaufes angeben, sofern eine vorliegt) über einen Staubsauger zum Preis von 549,- Euro. Bitte bestätigen Sie mir schriftlich, dass Sie den Widerruf akzeptieren.	
Mit freundlichen Grüßen	
Unterschrift	

Quelle: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen – Rheinland-Pfalz

Hinweise und Tipps

- Lassen Sie sich nicht zu irgendwelchen Käufen oder Mitgliedschaften überreden.
- Unterzeichnen Sie nichts, wenn Sie sich nicht sicher sind. Einige Vertreter geben vor, Sie benötigen Ihre Unterschrift als Nachweis, dass sie bei Ihnen waren. Letztendlich unterzeichnen Sie einen Vertrag.
- Überprüfen Sie, ob auf dem Vertrag, falls Sie ihn eingehen möchten, das aktuelle Tagesdatum verzeichnet ist.
- Informieren Sie sich genau über das angebotene Produkt und führen Sie Preisvergleiche durch.

6. Tricks an der Haustür

Die Trickbetrüger lassen sich immer wieder neue Dinge einfallen, um sich den Zugang zu der Wohnung von potentiellen Opfern zu ermöglichen. Es ist schier unmöglich, den Unterschied zwischen einer wirklich hilfebedürftigen Person und Trickdieben zu erkennen, die lediglich eine bestimmte Situation vorspielen, um ihrem eigentlichen Ziel nahe zu kommen. Die Diebe agieren leider schauspielerisch äußerst begabt. Sie bitten um eine Gefälligkeit, täuschen vor, eine Amtsperson zu sein oder behaupten ganz dreist, die betreffende Person zu kennen.

Die Diebe verfolgen dabei immer ein Ziel: Ihnen soll die Wohnungstür geöffnet und möglichst Einlass gewährt werden. Anschließend versuchen die Täter die Bewohner abzulenken und sie auszurauben.

Folgende beispielhafte Maschen der Betrüger sind denkbar:

Handwerker

Vorsicht ist geboten, wenn jemand bei Ihnen klingelt und sich als Handwerker ausgibt, der den Stromkasten, die Wasserleitung oder die Heizung reparieren oder warten muss.

Handwerker sollten nur in Ihre Wohnung gelassen werden, wenn diese selbst bestellt oder sie seitens der Hausverwaltung angekündigt wurden. Oftmals werden auch entsprechende Ankündigungen im Treppenhaus angebracht, die auf einen Besuch eines Handwerkers hinweisen. Im Zweifelsfall kann man auch bei der Hausverwaltung anrufen und sich vergewissern.

Beliebt ist auch, dass sich die Trickdiebe als Mitarbeiter der Stadtwerke oder der Telekom ausgeben, die angeblich die Zähler ablesen bzw. die Telefonleitung überprüfen müssen. Tatsächlich wollen sie sich lediglich den Zugang zur Wohnung verschaffen. Bei den vermeintlichen Telekom-Mitarbeitern kommt es auch vor, dass sie heimlich vom Telefon der Betroffenen aus teure 0900er Nummern wählen und dann der große Schock bei der Telefonrechnung auftritt.

Von solchen Personen sollte man sich immer den Dienstausweis zeigen lassen. Da man im Regelfall nicht wissen kann, wie ein solcher aussieht, kann man bei der betreffenden Stelle anrufen und nachfragen.

Falscher Polizist

Oftmals geben sich die Betrüger auch als Polizei- oder Kriminalbeamte aus. Sie behaupten, in der Nachbarschaft sei eingebrochen worden und bitten darum, nachzuschauen, ob das Geld der Betroffenen noch da sei. Oder sie behaupten, in der Umgebung sei Falschgeld aufgetaucht und wollen nun alle Geldscheine überprüfen. Sie verwickeln ihre Opfer dann in ein Gespräch und stehlen einen Teil des Geldes. Echte Polizisten melden sich hingegen vorab nicht an und erklären telefonisch Sachverhalte. Wenn erforderlich, dann kommen sie persönlich vorbei, stellen sich vor und weisen sich ordnungsgemäß aus.

Fordern Sie also in jedem Fall den Dienstausweis!

Kriminalbeamte verfügen zudem über eine Kripomärke. Im Zweifelsfall kann auch bei der Polizeistelle angerufen werden um nachzufragen, ob es sich tatsächlich um Polizisten handelt.

Rententrick

Eine Zeit lang kam es vor, dass sich Betrüger telefonisch als Mitarbeiter der Rentenversicherungsträger ausgegeben haben und mitteilten, dass Fehler in den Bescheiden und Informationsschreiben aufgetreten seien. Sie baten um einen Hausbesuch, um die Aussagen korrigieren und den Personen den Sachverhalt genau erklären zu können. Eine derartige Vorgehensweise ist bei den Rentenversicherungsträgern absolut unüblich. Es wird kein Mitarbeiter dieser Stellen zu Ihnen nach Hause kommen.

Vortäuschen von Hilfebedarf

Beliebtes Mittel sich Zutritt zu Wohnungen zu verschaffen sind auch gestellte Situationen, die an die Hilfsbereitschaft der Opfer appellieren sollen. So bittet beispielsweise eine schwangere Frau um ein Glas Wasser oder man bittet an der Wohnungstür um einen Zettel und Stift, um den Nachbarn eine Nachricht zu hinterlassen. Betrüger tauchen mit einem Kind auf, das angeblich dringend auf die Toilette muss oder man bittet um die Benutzung des Telefons. Auch die Frage, ob man Geld wechseln könne taucht nicht selten auf.

Hier ist enorme Vorsicht geboten. Wer helfen möchte, reicht Zettel und Stift durch den Türspalt oder schließt die Tür, während er ein Glas Wasser holt.

Lassen Sie niemals eine fremde Person in Ihre Wohnung! Sollte dies doch einmal geschehen, so lassen Sie sie nicht aus den Augen.

Unbekannte Verwandte

Sehr beliebt bei den Betrügern ist auch das Vortäuschen, ein Verwandter oder Bekannter zu sein, den Sie lange nicht gesehen haben. Dies wird umgangssprachlich auch als der so genannte Enkeltrick“ bezeichnet. Der erste Kontakt erfolgt häufig am Telefon. Dem Angerufenen wird ein schlechtes Gewissen eingeredet, weil er sich nicht an die Person erinnern kann. Hierbei wird eine persönliche Bindung vorgetäuscht, um die Opfer zur Herausgabe ihrer Ersparnisse zu bewegen. Diese Verwandten bitten um Bargeld, da sie sich angeblich in einer dringenden finanziellen Notlage befinden.

Misstrauen ist geboten, wenn sich Personen als Verwandte oder Bekannte ausgeben, an die man sich nicht erinnern kann bzw. die man als solche nicht erkennt. Man sollte sich nie Details zu den finanziellen oder familiären Verhältnissen entlocken lassen. Wer sich nicht sicher ist, ob es sich tatsächlich um ein Familienmitglied handelt, sollte versuchen, mit der echten Person telefonisch Rücksprache zu halten. An Unbekannte, die als angebliche Boten zur Überbringung des Geldes fungieren, weil der/die Verwandte verhindert ist, sollte in keinem Fall Geld übergeben werden. Besteht der Verdacht, an einen Betrüger geraten zu sein, sollte sofort die Polizei informiert werden.

Hinweise und Tipps

- Lassen Sie keine fremden Personen in Ihre Wohnung. (Es sei denn, es sind tatsächlich angemeldete Handwerker oder Heizungsableser).
- Schauen Sie vor dem Öffnen der Tür durch den Spion, schauen Sie aus dem Fenster oder benutzen Sie die Gegensprechanlage.
- Öffnen Sie die Wohnungstür nicht sofort, sondern halten Sie diese noch mit einer Sicherheitskette verschlossen, damit sich niemand unbefugt Zugang zu Ihren 4 Wänden verschaffen kann.
- Seien Sie skeptisch bei angeblichen Notlagen. Weshalb wendet sich der Betroffene ausgerechnet an Sie und nicht an eine Gaststätte, Apotheke oder ähnliches, sondern klingelt bei einer Privatperson?
- Fordern Sie von Amtspersonen immer den Dienstausweis und prüfen Sie diesen genau. Im Zweifelsfall können Sie auch bei der entsprechenden Stelle anrufen.
- Wehren Sie sich energisch bei aufdringlichen Besuchern, sprechen Sie laut und rufen notfalls um Hilfe.
- Ziehen Sie notfalls bei fremden Besuchern einen Nachbarn hinzu, sofern dies möglich ist.

7. Betrug und Manipulation am Geldautomat

Die Anzahl der Fälle, in denen Betrüger Geldautomaten manipulieren und Kunden ausspähen, um diese anschließend zu berauben, nimmt immer stärker zu. Aus diesem Grund möchten wir auch hierüber aufklären und zu Vorsicht aufrufen. Die Schäden, die in Deutschland jährlich durch solcherlei Betrügereien entstehen, belaufen sich auf einen hohen zweistelligen Millionenbetrag.

Methoden der Täter

Beispielsweise wird die Karte nach dem Einstecken in den Kartenschlitz nicht wieder herausgegeben. Auf dem Bildschirm leuchtet gleichzeitig die Aufschrift „Außer Betrieb“ auf. Grund hierfür könnte der mit Pappstreifen manipulierte Schlitz sein.

Es kann auch vorkommen, dass ein Zettel am Automaten angebracht ist, auf dem zu einer nochmaligen PIN-Eingabe im Störungsfalle aufgefordert wird oder es ist eine Telefonnummer notiert, die angerufen werden soll. Im Falle des Telefonats fragt der Täter am anderen Ende der Leitung nochmals nach der PIN.

Es kommt zudem vor, dass der Täter selbst auch direkt Hilfe bei vermeintlichen Problemen mit der Karte anbietet und zur erneuten Eingabe der PIN auffordert. Entweder er selbst späht dabei dann die Geheimzahl bei deren Eingabe aus oder unter der Raumdecke oder auch am Geldautomaten selbst ist eine winzige Videokamera installiert, die die Daten direkt an die Betrüger per Funk sendet. Nachdem der Kunde die Bank ohne Geld und Karte verlassen hat entnehmen die Betrüger die Karte mit einer Pinzette und plündern das Konto.

Die Täter gehen auch in der Art und Weise vor, dass am Geldautomat ein kleiner Plastikstreifen angebracht wird und die Karte mit einem Klebeband festgehalten wird. Der Automat kann sie dann weder lesen noch einziehen. Durch das Plastikteil wird die Herausgabe der Karte verhindert. Befindet sich also am Eingabeschlitz ein beidseitig beklebtes Plastikband, so muss dieses nur entfernt werden, um an die die Karte zu gelangen. Denkbar ist auch das Zurückhalten der Karte mittels eines Drahtbügels.

Mit verschiedenen Methoden können die Täter jedoch auch die Daten zur Anfertigung von gefälschten ec-Karten erhalten:

Bei einer dieser Methoden wird ein so genannter Skimmer, ein Aufsatzgerät, am Eingabeschlitz montiert und im Originaleingabeschacht versteckt. Das Gerät verfügt über einen Chip, der den Magnetstreifen der ec-Karte auslesen kann. Die Geheimnummer erspähen die Betrüger in bereits beschriebener Art und Weise. Auszahlungen werden anschließend im Ausland mit einer gefälschten Karte vorgenommen, da die ausländischen Geldautomaten oftmals nicht die Echtheit der Karte prüfen.

Doch die Technik der Täter hat sich weiterentwickelt. So ist es nunmehr nicht mehr nötig, Videokameras zum Ausspähen der Geheimnummer zu installieren. Die Täter verfügen teilweise über ein Lesegerät, das am Kartenschlitz des Automaten befestigt wird und die Daten der Scheckkarte kopiert. Diese Neuentwicklung ist so klein, dass

sie mit bloßem Auge kaum zu erkennen ist. Eine falsche Tastatur speichert anschließend die Ziffern. Auch diese nur wenige Millimeter dicke Tastatur sieht täuschend echt aus und wird wie eine zweite Haut genau auf der Originaltastatur platziert.

Täter haben es zudem bereits geschafft, einen Aufsatz für die gesamte Arbeitsfläche des Geldautomaten zu entwickeln. Auch dabei werden die Daten der Karte wie auch die über die Tastatur eingegebene PIN gespeichert.

Einer weiteren Betrugsmasche wird während der Geschäftszeiten der Bank bei geöffneten Schaltern nachgegangen. Die Täter warten bis die Kunden ihre Karte in den Automaten gesteckt und die PIN eingegeben haben. Vor der Eingabe des gewünschten Auszahlungsbetrages ertönt dann eine Stimme: „Ihre Karte wurde eingezogen, bitte melden Sie sich am Bankschalter.“ Während sich die Betroffenen auf den Weg zu dem Schalter machen, müssen die Betrüger lediglich den Betrag eingeben und das Geld in Empfang nehmen. Das Auslösen der Bandansage erfolgt per Funksteuerung unmittelbar nach Eingabe der PIN-Nummer. Dieses Vorgehen funktioniert natürlich nur, wenn sich keine weiteren Kunden am Geldautomaten aufhalten. In diesem Zusammenhang sollte beachtet werden, dass es bisher keine sprechenden Geldautomaten gibt. Lediglich spezielle Automaten, die auch von blinden und sehbehinderten Personen genutzt werden können, verfügen über eine solche Funktion. Diese sind aber an den größeren Tasten und einem größeren Bildschirm zu erkennen. Die Sprachausgabe erfolgt über Kopfhörer, die die blinden und sehbehinderten Personen selbst bei sich tragen.

Auch am Eingang zur Bank kam es bereits zu Betrugsfällen. Der Eingabeschlitz am Eingang wird so verändert, dass sich bei Eingabe der Karte die Tür beim Bankbesuch außerhalb der Öffnungszeiten nicht öffnet. Weiterhin erscheint auf dem Display dieses Eingabeschlitzes oder aber auf einen Zettel neben diesem die Aufforderung, die PIN-Nummer einzugeben. Da keine Bank die Geheimnummer der Kunden bereits am Eingang zur Bank abfragt, ist dies ein sicheres Zeichen für einen Betrugsfall. Die Eingabe der PIN sollte unter keinen Umständen erfolgen.

Ein weiterer Trick besteht darin, eine kleine Metallbox am Geldausgabeschacht zu befestigen. Das Geld fällt dann in diese Box der Täter. Nachdem der Kunde ohne Geld gegangen ist, können diese kassieren.

Handlungsempfehlungen

Wenn die ec-Karte im Geldautomaten stecken bleibt und die Bank geschlossen hat, sollten die Karte umgehend gesperrt werden. Für alle nach der Sperrung auftretenden Schäden haftet dann die Bank.

Die Karte können entweder direkt bei der Bank oder über die zentrale Sperrnummer gesperrt werden. Folgende Telefonnummern gelten für die jeweiligen Karten:

- Ec-Karten von Deutschland aus: 0 18 05 / 021 021
- Ec-Karten vom Ausland aus: 00 49 / 18 05 021 021
- American express: 0 69/ 97 97 1000
- Visa im Inland: 08 00 / 8 14 91 00
- Visa im Ausland: 001/410/581 3836
(kostenloses R-Gespräch)
- MasterCard (Eurocard): 0 69 / 79 33 19 10

Seit dem 01.07.2005 gibt es für alle Kartenarten eine einheitliche innerhalb Deutschlands kostenfreie Sperr-Notrufnummer: 116 116
(aus dem Ausland: 0049/116 116).

Die alten Nummern behalten jedoch ihre Gültigkeit. Voraussetzung ist allerdings, dass der Kartenherausgeber an das Sperr-Notruf-System angeschlossen ist. Dies ist noch nicht bei allen Geldinstituten der Fall.

Es ist zu beachten, dass bei der Kartensperrung in jedem Fall die Kontonummer abgefragt wird.

Sperrten Sie die Karte nicht, so müssen gegebenenfalls aufgetretene Schäden durch unberechtigte Abhebungen von Betrügern selbst getragen werden.

Nach Möglichkeit sollte auch die Polizei gerufen bzw. informiert werden, wenn der Verdacht einer Manipulation besteht. Zum einen wird diese den Geldautomaten überprüfen. Zum anderen muss die Karte auch für den Einzelhandel gesperrt werden. Die Sperrung für den Einzelhandel ist deshalb erforderlich, da auch ohne Eingabe der Geheimnummer der Kauf in vielen Geschäften möglich ist.

Um einem unberechtigten Kauf entgegenzuwirken, wurde KUNO entwickelt. KUNO bedeutet **K**riminalitätsbekämpfung im **u**nbarren Zahlungsverkehr **n**ichtpolizeilicher **O**rganisationsstrukturen. Es handelt sich hierbei um ein neues computergestütztes Programm der rheinland-pfälzischen Polizei.

Die Besitzer der Karte müssen den Verlust der Karte der Polizei melden und ein spezielles Formular ausfüllen. Mithilfe einer verschlüsselten E-Mail werden die Daten an die zentralen Kassensysteme weitergeleitet und die Karte bei den angeschlossenen Geschäften gesperrt.

Hinweise und Tipps

- Achten Sie auf ungewöhnliche Veränderungen am Geldautomaten. Sollte Ihnen etwas verdächtig vorkommen, so heben Sie besser kein Geld ab und informieren die Bank oder die Polizei.
- Attrappen an den Eingabeschlitzen der Geldautomaten sitzen nicht so fest wie das Original. Durch leichtes Rütteln könnte man feststellen, ob es sich um einen manipulierten Automaten handelt.
- Verdecken Sie das Tastaturfeld bei der Eingabe Ihrer PIN-Nummer.
- Fordern Sie zu dicht aufgerückte Personen auf einen Schritt nach hinten zu treten.
- Verraten Sie niemandem Ihre Geheimnummer.
- Befolgen Sie keine Hinweise, Ihre PIN mehrfach einzugeben.
- Zählen Sie das abgehobene Geld möglichst nicht in der Öffentlichkeit nach. Dies könnte dazu führen, dass Diebe und Betrüger angelockt werden.
- Für den Fall, dass Sie behindert oder älter als 75 Jahre sind, hat die Post einen besonderen Service. Sie bringt Ihnen auf Antrag ausnahmsweise Ihr Geld kostenfrei ins Haus.

8. Taschendiebe und Straßenräuber

Taschendiebe und Straßenräuber lauern vor allem in Menschenmengen. Doch nicht nur da, sondern überall außerhalb der eigenen vier Wände, läuft man Gefahr, Opfer eines solchen Vergehens zu werden.

Am Rande von Großveranstaltungen, in Bahnhöfen, Kaufhäusern, öffentlichen Verkehrsmitteln und Supermärkten suchen Taschendiebe ihre Opfer. Häufig haben sie es auf weibliche Personen abgesehen. Sie entwenden blitzschnell Geldbörsen oder Schmuckstücke, ohne dass die betroffene Person zunächst etwas davon bemerkt. Oftmals gehen die in diesem Fall meist jungen Täter arbeitsteilig vor. Ein Täter lenkt das potentielle Opfer ab, der andere verursacht ein Gedränge und wiederum eine andere Person nimmt den eigentliche Diebstahl vor.

Verschiedene Situationen verlangen verschiedene Methoden der Täter. Sei es das „zufällige“ Anrennen auf der Straße, das Drängen auf einer Treppe oder das plötzliche Stehenbleiben oder Bücken damit ein Komplize die Gelegenheit der Ablenkung ausnutzen kann. In jedem dieser Fälle kann es sein, dass beispielsweise die Geldbörse den Besitzer gewechselt hat.

Auch bei vermeintlich hilfeschuchenden Personen, die sich nach dem Weg erkundigen, ist Vorsicht geboten. Das heißt natürlich nicht, dass jeder Person, die sich nach dem Weg erkundigt, gleich unterstellt werden soll, ein Taschendieb zu sein. Es ist lediglich Vorsicht geboten.

Vorsicht ist ebenfalls geboten, wenn Personen um das Wechseln von Geld bitten. Hier haben die Diebe verschiedene Tricks entwickelt, um die Personen abzulenken und die Geldscheine zu entwenden.

Viele Diebe lauern auch direkt bei Geldautomaten. Sie spähen Personen aus, die gerade Geld abgehoben haben und beschmutzen sie dann „zufällig“ mit einem Getränk, Eis oder ähnlichem. Bei einem wortreichen Versuch die beschmutzten Kleidungsstücke zu reinigen, verschwindet dann auch das Geld.

Auch bei scheinbar einfach nur hilfsbereiten Personen ist Vorsicht geboten. Es wird speziell vor Personen gewarnt, die anbieten, die getätigten Einkäufe nach Hause zu tragen. Sie eilen dann die Stufen zur Wohnungstür hinauf um einige Augenblicke unbeobachtet zu sein und die Geldbörse zu entwenden.

Hinweise und Tipps

- Wenn möglich sollten Sie keine größeren Bargelddbeträge mit sich führen.
- Hand- oder Umhängetaschen sollten Sie verschlossen und unter dem Arm eingeklemmt bei sich tragen.
- Bestenfalls sollten Sie Geldkarten, Schecks, Geld und ähnliches in verschiedenen verschlossenen Innentaschen am Oberkörper tragen. Empfehlenswert sind auch Brustbeutel oder Gürtelinnentaschen.
- Geldbörsen sollten Sie beim Bezahlen an der Kasse nicht aus der Hand legen.
- Handtaschen sollten Sie in Gaststätten, öffentlichen Verkehrsmitteln, Läden, im Kaufhaus oder Restaurant nicht aus den Augen lassen. Bitten Sie notfalls eine andere vertrauenswürdige Person, hierauf aufzupassen.
- Beim Diebstahl von ec- oder Kreditkarten lassen Sie diese bitte unverzüglich sperren.